

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Blatt
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Buchdruckerei
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 281.

Dienstag, 4. Dezember 1894, Abends.

47. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Biwstjährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Ströbitz, bei Weitabholung
jeweils am Schalter des Kaiserlichen Postamts 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Kosten für die Riesaer
des Ausgabatages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewehr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Redaktionelle: Konstantinstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung, die Sonn- und Festagsruhe im Handelsgewerbe während der Weihnachtszeit betreffend.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft ertheilt auf Grund der Verordnung in § 105 b der Gewerbeordnung nach der Fassung vom 1. Juni 1891 Genehmigung, daß im hiesigen Verwaltungsbüro während der letzten drei Sonntage vor Weihnachten, am 9., 16. und 23. Dezember dieses Jahres die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe, sowie der Gewerbetrieb in offenen Verkaufsstellen, zu folgenden Tageszeiten stattfinde:

- a. bei dem Verkauf von Brod und weißer Backware (ausschließlich der Conditoreiwaren); ohne Zeitbeschränkung;
 - b. bei dem Handel mit Milch: mit Ausschluß der Zeit des Vormittagsgottesdienstes ohne Zeitbeschränkung;
 - c. bei dem Handel mit Butter, Sahne, Nüsse, Eiern, Grünwaren, Conditoreiwaren, sonstigen Ob- und Materialwaren, Tabak, Cigarren, Wohltätigkeitsmaterialien, Fleisch, Fleischwaren und Wurstwaren, lebenden Blumen, Blumengewinden und Pflanzen von Vormittag 8 bis 9 Uhr, von Vormittag 11 bis Abends 7 Uhr, jedoch mit Ausschluß der Stunden, während welcher etwa in den einzelnen Orten innerhalb dieser Zeiträume Gottesdienst gehalten wird;
 - d. bei dem Handel mit anderen als den vorstehenden bereits genannten Gegenständen von Vormittag 11 bis Abends 9 Uhr, jedoch ebenfalls mit Ausschluß der in diesen Zeiträumen fallenden Gottesdienstzeit.
- Großenhain, am 1. Dezember 1894.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Wilcksi.

Ergangener Anordnung zufolge werden die Herren Standesbeamten im Bezirke der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft hieron mit dem Beratessen in Kenntniß gezeigt, bis zum 15. Dezember 1894

den Bedarf an unentgegnetlich zu liefernden Hauptregistern,

sowie Formulare für Geburts-, Heiraths- und Sterberegister, Formular A, B, C, Geburts-, Heiraths- und Sterbekunden, Formular Aa, Bb und Cc, Todesanzeigen über das Ableben der vor erfülltem 20. Lebensjahr verstorbener männlichen Personen, Formular V, Anzeigen an die Vormundschaftsbehörden über uneheliche Geburten, Formular W, Anzeigen an die Bezirkssärzte über stattgefundene Geburten, Formular X

und Nachrichten an die Pfarrämter, Formular P

anher anzugeben. Hierbei wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 14 der Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekundung des Personenstandes und die Geschlechtung vom 6. Februar 1875 betr., vom 6. November desselben Jahres — Gesetzblatt Seite 351 f. — der Bezug der fraglichen Drucksachen von der Druckerei nur durch Vermittelung der Amtshauptmannschaft, keinesfalls aber von den Standesbeamten unmittelbar zu erfolgen hat.

Großenhain, am 30. November 1894.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Wilcksi.

D.

1775 B.

Bekanntmachung, den Bezug der Standesregister und sonstigen Formulare für die Standesämter betreffend.

Noch Bekanntgabe der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden vom 13. dieses Monats ist die Lieferung der auf Staatskosten zu beschaffenden Standesregister und sonstigen Formulare für standesamtliche Angelegenheiten auf das Jahr 1895 wiederum der Buchdruckerei in Firma C. Heinrich zu Dresden übertragen worden.

Die italienische Wehrverfassung

muss nun mehr, wie schon kurz gemeldet, dem aus der traurigen Finanzlage des Landes entspringenden Zwange zur Beweisstellung von Ersparnissen ihren Tribut doch noch zahlen. Es geschieht dies vermutlich einer Reihe vom Kriegsminister als "Reformen" angestellten Maßregeln, welche zum Theil, wie die Aufhebung der Kadettenanstalten, ihre Erklärung wohl nur in der Erwähnung finden dürften, daß bei der allgemeinen Durchführung von Ersparnissen auch an dem Armeebudget nicht vorbeigegangen werden könne. Augenscheinlich ist man, so lange es irgend zu vermeiden stand, der Anstrengung des Armeebudgets aus dem Wege gegangen, und es wird dem Kriegsminister nicht ganz leicht geworden sein, die behördliche Ersparnung von 7 bis 8 Millionen beschlossenen Neuerungen mit seinem Namen und seinem sachmännischen Ansehen zu decken. Bei alledem muß indes zugegeben werden, daß im Großen und Ganzen die am italienischen Militärtat vorgenommenen Abstriche sich extrahieren lassen, wenn durch um so größere Anspannung aller intellektuellen und materieller Kräfte innerhalb des Armeeweises dafür gesorgt wird, daß weder die innere Tüchtigkeit noch die Ausbildung der Truppe eine Besserung erleidet. Uebrigens beruht das System der italienischen Landesverteidigung ja keineswegs ausschließlich oder auch nur in erster Linie auf dem Landheere, sondern der Schwerpunkt derselben liegt vielmehr in der Flotte. Das von Natur gegebene Feld für entscheidende Bewegungen und Thaten des italienischen Heeres ist der Norden, die Tiefebene der Lombardei mit den vorgelegerten Alpenpassen. Eine weitere Aufgabe blieb dem Landheere, von der erythräischen (afrikanischen) Kolonie abzuschaffen, ebenfalls auf Sizilien zu lösen, im Übrigen fällt der Schutz der langgezogenen Küstenlinie der Flotte zu, für welche dem entsprechend Italien denn auch jahraus jahrein die exorbitant höchste Belohnung bringt. Man darf einigermaßen neugierig sein, wie die Nachricht der Abstriche vom italienischen Militärtat in Frankreich aufgenommen werden wird, wo man auf Italien eben jetzt wegen der Verurteilung des als Spion prozessierten

französischen Hauptmanns Romani nichts weniger als gut zu sprechen ist und die genauere Regelung der französisch-italienischen Alpengrenze in Anregung gebracht hat. Es ist ja bekannt, daß Frankreich seinen wirtschaftlichen Krieg gegen Italien in der ausgeprochenen Absicht unternommen hat, Italien finanziell mürbe zu machen. Die handelspolitischen Heißsporne an der Seite dürften schwerlich ermangeln, das bereite Vorgehen des italienischen Kriegsministers als einen Erfolg der französischen Geschäfts-Absperrung gegen Italien zu rühmen und werden sich von der Fortsetzung dieser Taktik noch ganz andere Erfolge versprechen. Sollten aber die Franzosen dennoch einsehen, daß sie sich in dieser Hinsicht getäuscht haben, so dürfte der Rückslag auf die öffentliche Stimmung in Frankreich für uns als Beobachter eine fast heitere Seite abgeben, die wir den an sich so ersten militärischen Reform-Maßregeln des italienischen Kriegsministers abgewinnen.

Die neuen militärischen Maßregeln beziehen sich, wie amtlich bekannt gegeben wird, auf:

1. Die Organisation der Armee, 2. Eintheilung der Militärbezirke, 3. die Bezahlung und die Zusätze der Offiziere und Soldaten. Des Weiteren werden zwei Dekrete, betreffend die Organisation der Zentral-Kriegsverwaltung veröffentlicht. Unter den beschlossenen Änderungen sind als die hauptsächlichsten hervorzuheben: 1. Die Aufhebung mehrerer Generalsposten, 2. die Ummwandlung von 6 Feldbatterien in Gebirgsbatterien, 3. die Auflösung von 5 Festungs-Artillerie-Regimentern, 4. die Aufhebung von 14 Territorial-Artillerie-Direktionen, 5. die Errichtung von 12 lokalen Artilleriekommandos, bestehend aus je einem technischen Offizier für das Geschütz und sonstiges Material und zwei oder mehreren Brigaden-Küsten- oder Festungs-Artillerie, 6. die Verstärkung der Festungs-Artillerie um 8 Kompanien, 7. die Veränderung der 15 artilleristischen Anstalten auf zehn, 8. die Bildung eines fünften Genieregiments (Villeneuve), 9. die Aufhebung der Kadettenanstalten, 10. die Aufhebung von 5 Militärgerichten. Die angeordneten Maßregeln sichern eine Ersparnis von insgesamt 7 500 000 Franks. Die Dekrete

werden eingeleitet durch einen Bericht des Kriegsministers, in welchem versichert wird, die Armee werde durch die Neuerungen verstärkt werden; es ergebe sich aus denselben eine Vereinfachung des Dienstes, eine Vermehrung der Offizierspräsenz der Kompanien, eine bessere Vorbereitung für den Krieg, eine festere Organisation der Milizen und eine raschere Mobilisierung.

In Folge dieser Maßregel wird die Anzahl der Offiziere aller Grade um mehr als 900 und die der Civilbeamten, welche dem Kriegsministerium unterstehen, um mehr als 400 herabgesetzt.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Der Großherzog und die Großherzogin von Weimar haben in einem Erlass hervor, wie sehr ihnen in ihrem tiefen Schmerze die innige Theilnahme wohlgethan habe. Die rührenden, ihnen von allen Seiten zu Theil gewordenen Kundgebungen des Mitgefühls bewiesen, wie sehr das Land den gemeinsamen Verlust verloren und wie aufrichtig es die Liebe des Entschlafenen für seine Heimat erwiderte. Sein Andenken möge sich lange erhalten und durch das hohe Beispiel, das der Entschlafene durch Pflichttreue und Opferfreudigkeit stets gegeben habe, zum Segen gereichen.

— Auch die Erbgroßherzogin Wittine dankt in einem Erlass für die zahlreichen Beweise der innigsten Theilnahme.

Der Chefredakteur des "Kladderadatsch", Herr J. Trojan, sendet der "N. A. Z." folgende Erklärung: "In Bezug auf die vom "Kladderadatsch" gebrachte Ausführung über die Aussage des Freiherrn von Marischall im Kölner Prozeß gegen die "Westdeutsche Allgemeine Zeitung" erkläre ich hiermit, daß wir, infolge mangelnder Kenntniß des von dem Herrn Kammergerichtsrath Widert an den Herrn Reichslandrat Grafen Caprivi gerichteten Schreibens, uns geirrt haben und mit Bedauern, diesem Irrthum versunken zu sein, den dem Herrn v. Marischall gemachten Vorwurf, er habe sich inorrekt ausgedrückt, vollständig zurücknehmen."